

RS OGH 2015/2/18 15Os158/14w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2015

Norm

StPO §73

StPO §154 Abs2

StPO §159 Abs2

StPO §243 Abs1

Rechtssatz

Ungeachtet der Aufzählung in § 73 StPO steht es auch Zeugen zu, sich im Strafverfahren zur Ausübung prozessualer Rechte ? wie hier der Abgabe einer Erklärung nach § 159 Abs 2 StPO, aber auch beispielsweise der Einbringung einer Beschwerde nach § 243 Abs 1 StPO ? eines Vertreters (in Form eines Rechtsanwalts oder einer sonstigen geeigneten Person) zu bedienen. Dass die Pflicht des Zeugen zur Aussage (§ 154 Abs 2 StPO) hingegen höchstpersönlicher Natur und unvertretbar ist, steht dazu nicht in Widerspruch.

Entscheidungstexte

- 15 Os 158/14w
Entscheidungstext OGH 18.02.2015 15 Os 158/14w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0129965

Im RIS seit

07.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at